

## **Flugplatz St. Gallen-Altenrhein**

### **Ersatz eines Ramp-Containers**

Gesuch der  
**Airport Altenrhein AG**

**Plangenehmigung**

## **I. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

Die Airport Altenrhein AG reichte am 24. Oktober 2005 ein Baugesuch ein für den Ersatz eines Ramp-Containers.

#### **1.1 Projektbeschrieb**

Das Projekt umfasst den Ersatz des bestehenden Ramp-Containers.

1.2 Das Gesuch wird damit begründet, dass der bestehende Container einerseits Defekte (Isolationslöcher) aufweist und andererseits nicht mehr den heutigen Elektro-Installationsvorschriften entspricht. Der Ramp Container dient dem Ramp Personal als Büro und Umkleideraum.

1.3 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

#### **1.4 Gesuchsunterlagen**

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 24. Oktober 2005
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 24. Oktober 2005
- Übersichtsplan 1:1000 vom 19. Oktober 2005
- Baueingabe Grundriss 1:100 vom 19. Oktober 2005
- Baueingabe Grundriss/Ansicht 1:100 vom 19. Oktober 2005
- Baubeschrieb Container

### **2. Verfahren**

Am 28. Oktober 2005 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft wurde nicht angehört, da es sich um einen Bagatellfall handelt.

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 29. Oktober 2005

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

## **II. Erwägungen**

### **1. Formelles**

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1994 (VIL) (SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz LFG) (SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.

### **2. Materielles**

#### **2.1 Inhalt der Prüfung**

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.2). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen, insbesondere diejenigen der Flugsicherheit, erfüllt sind.

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).

## 2.4 Technische und betriebliche Anforderungen

### 2.4.1 Feuerschutz

Aus Sicht des Amtes für Feuerschutz des Kantons St. Gallen sind folgende Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen:

- Der Bürocontainer ist an die Blitzschutzanlage anzuschliessen.
- Der Container darf den Fluchtweg aus dem Kontrollturm (tower) nicht beeinträchtigen.

Die vom Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen erstellten allgemeinen Brandschutzvorschriften sind Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigung und daher einzuhalten. Die entsprechenden Unterlagen können beim Kantonalen Amt für Feuerschutz, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen, gegen Bezahlung bezogen werden.

### 2.4.2 Arbeitnehmerschutz

Das Arbeitsinspektorat des Kantons St. Gallen als Vollzugsbehörde des Arbeitsgesetzes und der Verordnung über die Unfallverhütung empfiehlt, die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie der Gesundheitsvorsorge gemäss EKAS-Broschüre 6205 anzuwenden. Im Weiteren sind das Arbeitsgesetz und die Verordnung über die Unfallverhütung zum Unfallversicherungsgesetz beim Bau und Einrichten der Arbeitsplätze zu berücksichtigen.

## 2.5 Raumplanung

Das Vorhaben liegt innerhalb der Industriezone Ib / Flugplatzzone und tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.6 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

### 2.6.1 Gewässerschutz

Der Container verfügt über keinen Wasseranschluss. Das Dachwasser ist versickern zu lassen.

### 2.6.2 Belastete Standorte/Altlasten

Für den vorgesehenen Platzierungsort des Containers ist gemäss Kataster der belastenden Standorte keine Belastung eingetragen.

### 2.6.3 Lärmschutz / Luftreinhaltung sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

## 2.7 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Kosten**

Die Kosten für diese Verfügung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.--.

## 4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

### III. Verfügung

1. Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Airport Altenrhein AG betreffend vom 24. Oktober 2005 wird wie folgt bewilligt:

**Gegenstand:**

Ersatz eines bestehenden Ramp-Containers

**Standort:**

Flugplatz St. Gallen-Altenrhein, Grundstück Kat. Nr. 3100, Gemeinde Thal

**Massgebende Pläne:**

- Baueingabeplan 1:100 Grundriss vom 19. Oktober 2005, Elenco AG, 9430 St. Margrethen
- Baueingabeplan 1:100 Grundriss / Ansicht vom 19. Oktober 2005, Elenco AG

1.1 Auflagen

- 1.1.1 Die für den Bau und Betrieb dieser Anlage geltenden Normen und Empfehlungen der ICAO sind einzuhalten.
- 1.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.
- 1.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- 1.1.4 Der Container ist an die Blitzschutzanlage anzuschliessen. Er darf den Fluchtweg aus dem Kontrollturm (tower) nicht beeinträchtigen.
- 1.1.5 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen sowie dem Bauamt der Gemeinde Thal zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

1.1.6 Die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie der Gesundheitsvorsorge gemäss EKAS-Broschüre 6205 sind anzuwenden. Das Arbeitsgesetz und die Verordnung über die Unfallverhütung zum Unfallversicherungsgesetz beim Bau und Einrichten der Arbeitsplätze sind einzuhalten.

## **2. Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung von Fr. 500.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

## **3. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Schwarztorstrasse 53, Postfach 336, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember 2005 bis 1. Januar 2006.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron  
Direktor

Reto Bucher, Projektleiter  
Sektion Sachplan und Anlagen



Beilagen:

Beilage 1: Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen Stellungnahme vom  
29. November 2005

Beilage 2: Genehmigter Plansatz

Eröffnung eingeschrieben an:

Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54,  
9001 St. Gallen
- Gemeindeverwaltung Politische Gemeinde Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- ELENCO AG, Hauptstrasse 148, 9430 St. Margrethen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus,  
AT-6901 Bregenz